

## Abwehr und Angriff bei rechtsmissbräuchlichen Klagen

von Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Notar a.D.

*Das Thema rechtsmissbräuchlicher Klagen wurde in der Rechtsprechung und im Fachschrifttum insbesondere zu aktienrechtlichen Anfechtungsklagen behandelt. Nachfolgend wird verdeutlicht, daß dieses Thema auf diesen Bereich nicht begrenzt ist, sondern darüber hinaus reicht.*

### Inhaltsübersicht

|      |   |   |
|------|---|---|
| I.   | Einleitung  | 1 |
| II.  | Bisheriger Stand der Rechtsprechung zu rechtsmissbräuchlichen Klagen                              | 2 |
|      | 1. Abwehr   | 2 |
|      | 2. Angriff  | 3 |
| III. | Fallgruppen denkbarer rechtsmissbräuchlicher Klagen außerhalb aktienrechtlicher Anfechtungsklagen | 4 |
|      | 1. Rechtsmissbräuchliche Klagen aufgrund unvollständigen und unwahren Klägervortrages ?           | 4 |
|      | 2. Rechtsmissbräuchliche Masseklagen/Sammelklagen   | 6 |
|      | 3. Rechtsmissbräuchliche Haftungsklagen unter Negierung der Kernbereichslehre                     | 8 |
| IV.  | Fazit   | 9 |

### I. Einleitung

Auch am Kapitalmarkt häufen sich die Fälle von Masseklageverfahren. Unter der Behauptung, eine Vielzahl von Anleger seien durch Initiatoren, finanzierende Kreditinstitute bzw. den Kapitalanlagevertrieb geschädigt worden, werden Klageverfahren zahlreicher Anleger initiiert und koordiniert, da es in Deutschland das Rechtsinstitut des Sammelklageverfahrens (noch) nicht gibt.<sup>1)</sup> Dabei verschwimmen mitunter die Grenzen zwischen berechtigtem Klagebegehren und einem medienwirksamen initiieren von Klagen, deren Ziel es nicht unbedingt ist, ein Urteil zu erreichen, sondern einen unter medialem Druck abgerungenen Vergleich. Damit verschwimmen auch mitunter die Grenzen zwischen berechtigtem Klagebegehren und rechtsmissbräuchlicher Klage. Und für letzteren Fall gehen Kläger und deren Anwälte ein nicht unerhebliches persönliches Risiko ein, das über die bei einem Fall des verlorenen Prozesses entstehenden Prozesskosten hinausgehen kann. Ein Überblick soll dies verdeutlichen.

---

1) *Loritz/Wagner* WM 2007, 477

als Rechtsanwalt in folgenden Rechtsbereichen tätig: Europarecht; privates Baurecht;  
Amtshaftungsrecht; Gesellschaftsrecht; Grundstücks- und Immobilienrecht; Kapitalanlagevertrieb;  
Mitarbeiterbeteiligungsrecht; Finanzgerichtsprozesse (incl. BFH); Verfassungsrecht

Sprechstunden nur nach Vereinbarung · Bürostunden Montag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr  
Hinweis gemäß § 33 BDSG: personenbezogene Daten werden gespeichert / telefonische Auskünfte sind unverbindlich

Bankverbindung:

Auch ist davon die Rede, daß auch außerhalb aktienrechtlicher Anfechtungsklagen einer der Beweggründe sei, teure Vergleiche zu erpressen und es ist davon die Rede, daß der Rechtsweg zur „betriebswirtschaftlichen Kategorie degeneriert“ sei.<sup>2)</sup>

## II. Bisheriger Stand der Rechtsprechung zu rechtsmissbräuchlichen Klagen

### 1. Abwehr

Hier geht es um den Einwand eines individuellen Rechtsmissbrauchs (§ 826 BGB<sup>3)</sup> bzw. § 242 BGB<sup>4)</sup> bzw. § 226 BGB<sup>5)</sup>) gegen eine aktienrechtliche Anfechtungsklage (§ 246 AktG),<sup>6)</sup> der zur Unbegründetheit einer rechtsmissbräuchlichen Klage führen soll. Ein solcher individueller Rechtsmissbrauch wird bei Vorliegen einer eigensüchtigen Interessenverfolgung angenommen. Eine solche soll dann gegeben sein, wenn die andere Seite zu einer Leistung veranlasst werden soll, worauf der Kläger keinen Anspruch hat und „billigerweise“ auch nicht erheben kann. Dazu ist es nicht zwingende Voraussetzung, daß dies im Wege der Nötigung oder Erpressung erfolgt oder ein Verstoß gegen gesellschaftliche Treuepflichten erfolgt. Zur eigensüchtigen Interessenverfolgung gehört z.B. auch, sich gegen Klagerücknahme ungerechtfertigte Sondervorteile verschaffen zu wollen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Kläger sich seine Klage „abkaufen“ lassen möchte.<sup>7)</sup> Und dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine Klage in der Erwartung rechtshängig gemacht wurde, die andere Seite werde wegen befürchteter wirtschaftlicher Nachteile sich an den Kläger wenden und ihm ein Zahlungsangebot machen<sup>8)</sup> bzw. die Beklagte könne zur Zahlung eines „Lästigkeitswertes“ bewegt werden.<sup>9)</sup> Die rechtsmissbräuchliche Klage wird dann als sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB angesehen, wenn die Relation des verwendeten Mittels zum angestrebten Zweck missbräuchlich ist. Dies wird dann angenommen, wenn z.B. eine Anfechtungsklage dazu genutzt wird, sich das Anfechtungsrecht abkaufen zu lassen.<sup>10)</sup>

Die Tatsachen für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bzw. ein eigensüchtiges Verhalten, die für sich oder in einer Gesamtabwägung einen Rechtsmissbrauch erkennen lassen, sind in jedem Einzelfall festzustellen. Die Darlegungs- und Beweislast für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bzw. die Verfolgung eigennütziger Motive hat derjenige, der sich darauf beruft.<sup>11)</sup>

---

2) *Freitag/Katzensteiner/Student* manager magazin 6/2011, Seite 40, 42

3) LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2386 = WuB IV A. § 826 BGB 1.08 *Teichmann; Drinhausen/Keinath* BB 2007, 2539

4) OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311

5) KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413

6) BGH 22.05.1989 – II ZR 206/88, WM 1989, 1128; BGH 18.12.1989 – II ZR 254/88, WM 1990, 140; BGH 29.10.1990 – II ZR 146/89, WM 1990, 2073; BGH 14.10.1991 – II ZR 249/90, WM 1991, 2061; KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413; LG Frankfurt 06.06.2008 – 3-5 O 11/08, NZG 2008, 917, 918

7) BGH 22.05.1989 – II ZR 206/88, WM 1989, 1128, 1134. Zur Umsatzsteuerpflicht in einem solchen Fall siehe FG Berlin-Brandenburg 24.11.2010 – 7 K 2182/06 B, ZIP 2011, 1149

8) BGH 18.12.1989 – II ZR 254/88, WM 1990, 140, 144; BGH 29.10.1990 – II ZR 146/89, WM 1990, 2073, 2076

9) BGH 18.12.1989 – II ZR 254/88, WM 1990, 140, 145; LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2386

10) LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2387

11) KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413

## 2. Angriff

Das LG Frankfurt,<sup>12)</sup> bestätigt durch das OLG Frankfurt,<sup>13)</sup> hatte einer gegen eine rechtsmissbräuchlichen Anfechtungsklage als Widerklage gerichteten Schadensersatzklage aus § 826 BGB stattgegeben. Der BGH<sup>14)</sup> ließ die Revision nicht zu. Als Schaden wurde dabei jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage oder Beeinträchtigung eines rechtlichen Interesses angesehen, wozu auch die Vereitelung von Erwerbsaussichten gehört. Da der Schaden erst noch in der Entstehung war, hat es die Feststellungsklage als Widerklage als zulässig angesehen. Und es wurde zudem aus vollstreckungsrechtlichen (§ 850f Abs. 2 ZPO), insolvenzrechtlichen Gründen (§ 175 Abs. 2 InsO) bzw. aus Gründen des § 393 BGB das Feststellungsinteresse bejaht, daß der festzustellende Schaden auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung beruhte. Diese Feststellung betrifft keine Vorfrage, sondern ist als Rechtsverhältnis eigenständig feststellungsfähig.<sup>15)</sup>

Auch Anwälte desjenigen, der eine rechtsmissbräuchliche Klagen entfacht hat, können dem Betroffenen u.U. auf Schadensersatz (§§ 826, 830, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 253, 266 StGB) haf-  
ten.<sup>16)</sup>

Folgende Merkmale einer rechtsmissbräuchlichen Klage, die in Ausnahmefällen eine Schadensersatzklage rechtfertigten, waren bereits Gegenstand der Rechtsprechung:

- Der Kläger erhob die Klage deshalb, um sich den Lästigkeitswert der eigenen Klage im Wege des Vergleichs abkaufen zu lassen. Die Klage wurde in grob eigennütziger Weise erhoben, um den Beklagten zu einer Zahlung zu veranlassen, auf die der Kläger keinen Anspruch hatte und auch nicht erheben konnte. Auf die Höhe kam es nicht an.<sup>17)</sup>
- Die Sittenwidrigkeit einer Klage folgt aus der Relation der Klage zum angestrebten Zweck unter Einsatz einer dem Kläger vom Gesetz eingeräumten Prozessposition. So ist sittenwidrig ein Verhalten, das entweder nach seinem Inhalt oder nach seinem Gesamtcharakter mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist.<sup>18)</sup>
- Der Kläger handelt vorsätzlich in Kenntnis aller für die Sittenwidrigkeit maßgebenden Umstände.
- Der durch die rechtsmissbräuchliche Klage beim Beklagten eintretende Schaden ist nicht nur wahrscheinlich, sondern gewiss.

Bei einer rechtsmissbräuchlich erhobenen aktienrechtlichen Anfechtungsklage steht ein Schadensersatzanspruch gegen diesen Kläger allenfalls Mitaktionären bzw. der AG zu, nicht aber auch außenstehenden Dritten.<sup>19)</sup>

---

12) LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2387

13) OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 310

14) BGH 10.08.2010 – VI ZR 47/09 (Juris)

15) OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311. Siehe auch BGH 30.11.1989 – III ZR 215/88, BGHZ 109, 275, 276

16) BGH 14.05.1992 – II ZR 299/90, WM 1992, 1184; *Goette* DSStR 1993, 885

17) BGH 14.10.1991 – II ZR 249/90, WM 1991, 2061, 2062

18) OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311

19) OLG Hamburg 20.10.2010 – 11 U 127/09, NZG 2011, 232, 233

### III. Fallgruppen denkbarer rechtsmissbräuchlicher Klagen außerhalb aktienrechtlicher Anfechtungsklagen

Bezüglich der Grundsätze, die aus der Rechtsprechung zur Rechtsmissbräuchlichkeit von aktienrechtlichen Anfechtungsklagen ersichtlich sind, ist es überlegenswert, ob und inwieweit sich diese auch auf Fallgruppen außerhalb aktienrechtlicher Anfechtungsklagen übertragen lassen. Auch dort als Einwand gegen rechtsmissbräuchlich erhobene Klagen oder zwecks Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 826 BGB) wegen rechtsmissbräuchlich erhobener Klagen. Dies insbesondere dann, wenn im Vordergrund steht, teure Vergleiche zu erpressen.<sup>20)</sup>

#### 1. Rechtsmissbräuchliche Klagen aufgrund unvollständigen und unwahren Klägervortrages ?

Gemäß § 138 Abs. 1 ZPO haben Prozessparteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahr abzugeben. Es besteht mithin gerade auch für den Kläger einerseits eine zivilprozessuale *Wahrheitspflicht* und andererseits auch eine Pflicht zu *vollständigem* Vortrag.

Die zivilprozessuale Pflicht zum *vollständigen* Vortrag besteht nicht nur gegenüber dem Prozessgegner sondern auch gegenüber dem Gericht, um sicherzustellen, daß das Gerichtsverfahren auf Wahrheitsfindung ausgerichtet bleibt. Die Pflicht zu *vollständigem* Vortrag ist mithin dem Kläger nicht freigestellt. Folglich darf nicht der Gesamteindruck des vorgetragenen Sachverhaltes dadurch verfälscht werden, daß eine Prozesspartei ihr ungünstige Einzelheiten weg läßt. Vielmehr sind alle wesentlichen Punkte darzustellen, die für die anspruchsbegründenden Normen entscheidungserheblich sein können.<sup>21)</sup> Also gehört zur Pflicht des vollständigen Vortrages, daß insbesondere (auch) der Kläger keine relevanten Tatsachen unterdrücken darf, weshalb auch vom Verbot von Halbwahrheiten gesprochen wird.<sup>22)</sup> Und zur Pflicht vollständigen Vortrages des Klägers gehört auch, insbesondere dann vollständig vorzutragen, wenn es um Tatsachen geht, zu denen nur der Kläger etwas sagen kann.<sup>23)</sup> Mithin umfaßt die Pflicht zum *vollständigen* Vortrag, daß der Kläger den zur Entscheidung stehenden Lebenssachverhalt in *allen* wesentlichen Punkten zu schildern hat, also nichts verschweigen darf, was das Bild des Geschehens verfälschen könnte.<sup>24)</sup>

Getrennt von der prozessualen Pflicht zum vollständigen Vortrag gehört die in § 138 Abs. 1 ZPO ebenfalls angesprochene Wahrheitspflicht. Darunter wird die Pflicht verstanden, über tatsächliche Umstände der *Wahrheit* gemäß Erklärungen abzugeben. Auch hier bedeutet dies, daß diese Pflicht nicht nur gegenüber dem jeweiligen Prozessgegner besteht, sondern dies auch gegenüber dem Gericht sicherzustellen ist, es also einer Prozesspartei nicht freigestellt ob und inwieweit sie

---

20) Freitag/Katzensteiner/Student manager magazin 6/2011, Seite 40, 42

21) Musielak/Stadler, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 138 Rdn. 1, 5

22) Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009, § 138 Rdn. 18; Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 138 Rdn. 7b

23) OLG Zweibrücken 12.03.2009 – 4 U 68/09, OLGR 2009, 659 Rdn. 26

24) Münchener Kommentar/ Wagner, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 138 Rdn. 5

wahrheitsgemäß vorträgt.<sup>25)</sup> Dazu gehört, daß z.B. der Kläger weder Behauptungen aufstellen darf, deren Unrichtigkeit er kennt, noch darf der Kläger Vortrag des Beklagten bestreiten, um dessen Richtigkeit er weiß.<sup>26)</sup> Mithin darf der Kläger von ihm als unwahr erkannte Behauptungen im Prozess nicht vorbringen.<sup>27)</sup> Und zum Verstoß gegen die Wahrheitspflicht gehört auch, wenn bekannte und entscheidungserhebliche Tatsachen verschwiegen werden,<sup>28)</sup> so daß dies sowohl beim Vollständigkeitsgebot wie auch bei der Wahrheitspflicht eine Rolle spielt.

Verstöße gegen das Vollständigkeitsgebot und die Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO) können auch betrugsrelevant sein und einen versuchten Prozessbetrug zum Gegenstand haben.<sup>29)</sup> Denn es gibt eine strafrechtlich relevante Täuschung durch Unterlassung dort, wo eine Pflicht zur Aufklärung bestand wie es auch eine strafrechtlich relevante Täuschung durch wahrheitswidrigen Vortrag dort gibt, wo eine Aufklärungspflicht bestand.<sup>30)</sup>

Dort, wo unter Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot und die Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO sowie im Wege des Prozessbetruges Klage erhoben wird, kann in der vorsätzlichen Herbeiführung einer unrichtigen Entscheidung ebenfalls ein individueller Rechtsmissbrauch gegeben sein.<sup>31)</sup> Denn auch in einem solchen Fall ist eine eigensüchtige Interessenverfolgung anzunehmen, da der Kläger die andere Seite zu einer Leistung veranlassen will, worauf der Kläger keinen Anspruch hat und „billigerweise“ auch nicht erheben kann. Und es entspricht der Rechtsprechung des BGH<sup>32)</sup> schon lange, daß der Ausnutzung einer rechtsmissbräuchlich erlangten Position einerseits der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegensteht und daß andererseits derjenige, der weiß, daß er mit unwahrem bzw. unvollständigem Vortrag eine Klage initiiert hat, dem Gegner auch gemäß § 826 BGB auf Schadensersatz haftet.<sup>33)</sup> Dies auch bei der Vollziehung eines von Anfang an ungerechtfertigten Arrestes.<sup>34)</sup>

Da nicht jeder Verstoß eines Klägers gegen das Vollständigkeitsgebotes und die Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO schon die Schlussfolgerung einer rechtsmissbräuchlichen Klage zuläßt, besteht in der Praxis das Problem darin, Kriterien festzulegen, ab welchen Umfang solcher Verstöße man von einer rechtsmissbräuchlichen Klage sprechen kann.

---

25) Musielak/Stadler, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 138 Rdn. 1

26) Münchener Kommentar/Wagner, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 138 Rdn. 2

27) Münchener Kommentar/Wagner, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 138 Rdn. 3

28) Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 138 Rdn. 3

29) Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 263 Rdn. 11; - Münchener Kommentar/Hefendehl, StGB, 2006, § 263 Rdn. 180 m.w.N. in FN 537 – 539

30) Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 263 Rdn. 11

31) Erman/Schiemann, BGB, 11. Aufl. 2004, § 826 Rdn. 36; Münchener Kommentar/Wagner, BGB, 5. Aufl. 2009, § 826 Rdn. 167 „Erhebung unbegründeter Zivilklagen“; Palandt/Sprau, BGB, 69. Aufl. 2010, § 826 Rdn. 50

32) BGH 06.10.1971 – VIII ZR 165/69, BGHZ 57, 108, 111

33) BGH 03.10.1961 – VI ZR 242/60, BGHZ 36, 18, 21; BGH 25.03.2003 – VI ZR 175/02, BGHZ 154, 269, 273; Münchener Kommentar/Wagner, BGB, 5. Aufl. 2009, § 826 Rdn. 168

34) BGH 03.10.1961 – VI ZR 242/60, BGHZ 36, 18, 21

## 2. Rechtsmissbräuchliche Masseklagen/Sammelklagen

Es wird davon berichtet, daß deutsche Unternehmen in den USA immer öfter Ziel von Sammelklagen geworden sind, womit angestrebt wurde, die beklagten Unternehmen zu einem frühzeitigen Vergleichsabschluss zu zwingen. Dies deshalb, weil die Streitwerte aus der Summe tausender Klägeransprüche immense Höhen annehmen können und zudem die Dauer solcher Sammelklageverfahren immense imageschädigende Wirkungen für die beklagten Unternehmen haben können.<sup>35)</sup> Auch drohen in den USA unterliegenden Klägern keine Kostenerstattungspflichten und unterlegenen Beklagten punitive damages erheblichen Ausmaßes. Also wird durch die Gesamtklageforderung und die medienwirksame Begleitung einer solchen Klage ein solcher Vergleichsdruck aufgebaut, daß die Erfolgsaussicht einer Sammelklage mitunter irrelevant wird.<sup>36)</sup> Und es wird in diesem Zusammenhang von einer Entrechtlichung solcher in den USA geführten Verfahren gesprochen, deren Ziel es ist, das Rechtssystem zu Erpressungszwecken zu missbrauchen. Folgende Missbrauchsindizien werden dabei ausgemacht:<sup>37)</sup> Evidente Substanzlosigkeit der Klage, maßlos überhöhte Klagesumme, existenzgefährdende Höhe der Schadensersatzforderung, medienwirksame Vermarktung der Klage und ein sich aufdrängender Eindruck, es gehe den Klägern nicht um die Klärung von Sach- und Rechtsfragen, sondern um einen erzwungenen Vergleich durch prozessfremde Mittel. Bezüglich solcher in den USA initiiertes Klagen wurde überlegt, ob und inwieweit in Deutschland ansässige und betroffene Unternehmen sich hier in Deutschland dagegen mit dem Hinweis auf rechtsmissbräuchliche Klageerhebungen in den USA wehren können.<sup>38)</sup>

Betroffene können sich vor deutschen Gerichten gegen in Deutschland ansässige Kläger und deren Anwälte wegen rechtsmissbräuchlicher Klagen in den USA auf folgende Anspruchsgrundlagen berufen: Einerseits § 823 Abs. 1 BGB, indem in einer rechtsmissbräuchlichen, in den USA erhobenen, Sammelklage ein betriebsbezogener Eingriff in den Bestand des Unternehmens gesehen wird.<sup>39)</sup> Andererseits den Fall versuchter Erpressung gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB, 9, 22, 23 Abs. 1, 253 Abs. 1, 3 StGB, wenn versucht werde, beklagte Unternehmen unabhängig von der Erfolgsaussicht einer Sammelklage zu einem Vergleich zu zwingen.<sup>40)</sup> Und schließlich auf § 826 BGB, weil durch einen abgepressten Vergleich die Dispositionsfreiheit des betroffenen Unternehmens tangiert wird,<sup>41)</sup> zumal § 826 BGB auch Schutz gegen reine Vermögensschäden gewährt.<sup>42)</sup> Folglich wird in diesem Zusammenhang auch diskutiert, ob es im Wege des Gegenan-

---

35) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492

36) so Streitpunkt in OLG Koblenz 27.06.2005 – 12 VA 02/04, Rdn. 11 (Juris)

37) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493

38) lesenwert *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492

39) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493, 494 f.

40) OLG München 07.06.2006 – 9 VA 04/ 04, Rdn. 18 (Juris); *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493, 496

41) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493, 496 f.

42) OLG Hamburg 20.10.2010 – 11 U 127/09, NZG 2011, 232; Münchener Kommentar/*Wagner*, BGB, 5. Aufl. 2009, § 826 Rdn. 32, 33, 155

griffes möglich ist, die Klägeranwälte solcher rechtsmissbräuchlichen Sammelklagen auf Schadensersatz zu verklagen.<sup>43)</sup>

Die Entartungen und Risiken von Sammelklageverfahren – sog. Klageindustrie - werden derzeit in Deutschland vor dem Hintergrund diskutiert, daß die EU darüber nachdenkt, Sammelklageverfahren einzuführen. Und weil die Missbrauchsgefahren auf der Hand liegen, wollen die Regierungsparteien in Deutschland die Einführung von Sammelklageverfahren verhindern.<sup>44)</sup> Sammelklageverfahren seien besonders dann brisant, wenn sie so ausgestaltet seien, daß die Klägergruppe auf tausende oder gar mehrere Millionen Personen anwachse, wodurch Firmen erpressbar werden könnten.<sup>45)</sup> Auch wird diskutiert, ob damit einher gehen könnten Prozessfinanzierungen und Erfolgshonorare, bei denen nicht die anwaltliche Interessenvertretung im Vordergrund stehe, sondern möglichst hohe Schadensersatzsummen.<sup>46)</sup>

Statt Sammelklageverfahren findet sich in Deutschland das Phänomen des Masseklageverfahrens, als der Bündelung vieler Einzelklageverfahren. Es wäre zu kurz gegriffen, für solche Masseklageverfahren den Einwand oder die Angriffsmöglichkeit im Hinblick auf rechtsmissbräuchliche Klageverfahren von vornherein mit der Begründung ausschließen zu wollen, die Kläger von Masseklageverfahren seien für den Fall ihres Unterliegens Kostenerstattungspflichten ausgesetzt und punitive damages kenne das deutsche Recht nicht. Denn das Kostenerstattungsrisiko kann Massenkägern von Prozessfinanzierungsgesellschaften abgenommen werden und das für von Masseklageverfahren Betroffene vorhandene Risiko notwendiger Rückstellungsbildungen bis hin zu einem sich daraus ergebenden Überschuldungsrisiko samt sich daraus ergebender Insolvenzantragspflicht sollte nicht gering erachtet werden. Unter anderen Eckpunkten läßt sich daher auch in Deutschland das Thema rechtsmissbräuchlicher Klagen vergleichbar diskutieren wie zu Sammelklagen geschehen,<sup>47)</sup> wenn es z.B. Ziel von in Deutschland geführter Masseklageverfahren sein sollte, Unternehmen zu Vergleichen zu zwingen, obwohl ansonsten Kläger keinen Anspruch auf Schadensersatz haben und „billigerweise“ auch nicht erheben können.<sup>48)</sup> Daß man in Deutschland mit dem KapMuG eine zeitlich befristete gesetzliche Regelung geschaffen hat, die es deutschen Gerichten ermöglichen soll, mit bei ihnen rechtshängigen Masseklageverfahren umzugehen,<sup>49)</sup> ändert daran nichts.

Soweit es in der EU-Kommission Überlegungen zur Schaffung eines kollektiven Klagerechts (sog. Sammelklage) in der EU gibt,<sup>50)</sup> würde dies die vorgenannten Ausführungen nicht überflüssig machen, im Gegenteil. Denn selbst wenn ein solches Klagerecht eingeführt würde, wäre damit im jeweiligen Fall die Frage nicht beantwortet, ob eine Sammelklage rechtsmissbräuchlich erhoben wurde oder nicht. Sammelkläger und deren Anwälte sind mithin für den Fall von Sammelklageverfahren bzw. Massenklageverfahren gehalten, verantwortungsvoll damit umzugehen, wollen sie nicht riskieren, sich selbst Schadensersatzansprüchen auszusetzen.

---

43) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493 f.

44) *Anger/Sigmund* Handelsblatt vom 24.05.2011, Seite 18

45) *Anger/Sigmund* Handelsblatt vom 24.05.2011, Seite 18

46) *Anger/Sigmund* Handelsblatt vom 24.05.2011, Seite 18

47) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492

48) *Loritz/Wagner* WM 2007, 477

49) *Vorwerk* WM 2011, 817

50) *Anger/Sigmund* Handelsblatt vom 24.05.2011, Seite 18

### 3. Rechtsmissbräuchliche Haftungsklagen unter Negierung der Kernbereichslehre

Das Thema rechtsmissbräuchlicher Klagen kann sich auch im Falle von gegen Anleger-Gesellschafter gerichteten Haftungsklagen (entsprechend §§ 128, 130 HGB) bei GbR-Fonds stellen, wenn z.B. folgende Sachverhaltskonstellation gegeben ist:

Hat ein Geschäftsbesorger, der nicht zugleich Gesellschafter eines GbR-Fonds ist, für diese einen Objektfinanzierungsvertrag mit einem Kreditinstitut geschlossen und verstieß dessen Handeln gegen Art. 1 § 1 RBerG, so war der geschlossene Objektfinanzierungsvertrag unwirksam (§ 134 BGB). Und die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages führte dann nach der Rechtsprechung des BGH zugleich auch zur Nichtigkeit der Vollmacht.<sup>51)</sup> Der kreditgebenden Bank stand allenfalls ein Bereicherungsanspruch gegen die Fonds-GbR zu. Aber wegen des Schutzzwecks des RBerG war/ist es gemäß § 242 BGB dem Darlehensgeber verwehrt, die Anleger-Gesellschafter der Fonds-GbR für Bereicherungsverbindlichkeiten der GbR entsprechend § 128 HGB persönlich in Anspruch zu nehmen.<sup>52)</sup>

Vor diesem Hintergrund haben kreditgebende Banken vermehrt mit GbR-Fonds Vereinbarungen getroffen, um damit an die Stelle besagter Bereicherungsansprüche eine neue vertragliche Grundlage treten zu lassen und die akzessorische Gesellschafterhaftung der Anleger-Gesellschafter analog § 128 HGB eintreten zu lassen. Damit stellt sich die Frage, ob eine solche neue Vereinbarung der Fonds-GbR mit der kreditgebenden Bank nicht eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf und mit welcher Mehrheit ein solcher zu fassen ist. Wird ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gefaßt, womit nachträglich Beiträge erhöht werden, bedarf es der Zustimmung eines jeden Gesellschafters, da damit in den Kernbereich der Gesellschafterrechte eingegriffen wird.<sup>53)</sup> Dies ist nicht anders, wenn eine Haftung neu begründet wird, wo vorher keine vorhanden war.<sup>54)</sup> Denn ein solcher Eingriff in den Kernbereich gesellschaftlicher Mitgliedschaft unterfällt nicht der Geschäftsführung gemäß § 709 BGB,<sup>55)</sup> so daß ohne eine Zustimmung *aller* Gesellschafter auch keine Vertretungsmacht gem. § 714 BGB gegeben ist. Ist mithin ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gefaßt worden, der den Abschluss einer Vereinbarung über die Objektfinanzierung auf eine neue vertragliche Grundlage stellen soll, ohne daß zudem allen Gesellschaftern bewußt gemacht wurde, welche haftungsbe gründende Wirkung dies für sie haben wird, dann ist ein solcher – zudem nicht von *allen* Gesellschaftern gefaßter - Beschluss unwirksam und der Geschäftsbesorger nicht befugt, einen solchen

---

51) BGH 11.10.2001 – III ZR 182/00, WM 2001, 2260, 2262; BGH 14.05.2002 – XI ZR 155/01, WM 2002, 1273, 1274; BGH 25.03.2003 – XI ZR 227/02, WM 2003, 1064; BGH 02.12.2003 – XI ZR 429/02, ZfIR 2004, 562 f.; BGH 02.12.2003 – XI ZR 421/02, WM 2004, 372, 375; BGH 21.06.2005 – XI ZR 88/04, WM 2005, 1520, 1521

52) BGH 17.06.2008 – XI ZR 189/07, Rdn. 19 (Juris); BGH 17.06.2008 – XI ZR 112/07, WM 2008, 1356; OLG Celle 17.05.2006 – 3 U 254/05, ZIP 2006, 2163; KG Berlin 06.06.2006 – 4 U 115/05, NZG 2006, 706; OLG Stuttgart 31.12.2005 – 6 U 115/05, ZIP 2006, 2364

53) BGH 23.01.2006 – II ZR 306/04, WM 2006, 577, 578; Erman/Westermann, BGB, 11. Aufl. 2004, § 709 Rdn. 25; Münchener Kommentar/Ulmer, BGB, 5. Aufl. 2009, § 705 Rdn. 137; Palandt/Sprau, BGB, 69. Aufl. 2010, § 707 Rdn. 3; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, Seite 473; Schöne in: Bamberger/Roth, BeckOK, (01.05.2010), BGB § 709 Rdn. 17; Soergel/Hadding, BGB, 12. Aufl. 2007, § 709 Rdn. 40; Staub/C. Schäfer, HGB, 5. Aufl. 2009, § 109 Rdn. 35; Wiedemann, Gesellschaftsrecht I, 1980, Seite 361

54) Erman/Westermann, BGB, 11. Aufl. 2004, § 709 Rdn. 25

55) Schöne in: Bamberger/Roth, BeckOK, (01.05.2010), BGB § 709 Rdn. 17



Vertrag mit der finanzierenden Bank abzuschließen. Geschieht dies gleichwohl, so handelt der Geschäftsbesorger als vollmachtloser Vertreter und die geschlossene Vereinbarung ist schwebend unwirksam (§ 177 Abs. 1 BGB). Und eine gleichwohl unter Missachtung solcher Verstöße gegen die Kernbereichslehre gegen die Anleger-Gesellschafter eines GbR-Fonds gerichtete Haftungsklage analog § 128 HGB kann rechtsmissbräuchlich sein.

Anleger-Gesellschafter sind auch nicht zur Hinnahme von diesbezüglichen Eingriffen in ihre Gesellschafterinteressen verpflichtet, weil es unter Berücksichtigung ihrer eigenen schutzwürdigen Belange ihnen nicht zuzumuten ist, eine existentielle Haftung mit ihrem Privatvermögen dort zu begründen, wo vorher eine solche Haftung nicht vorhanden war. Schließlich können Gesellschafter nicht zu neuen Vermögensopfern gezwungen werden,<sup>56)</sup> was auch bei Verstößen gegen die Kernbereichslehre zwecks Begründung einer vorher nicht vorhanden gewesenen Haftung gilt.

Aber auch hier ist in Rechtsprechung und Fachschrifttum diese tausende von Fonds-Anleger treffende Konstellation noch nicht unter dem Thema rechtsmissbräuchlicher Klagen erörtert worden.

#### IV. Fazit

Im Falle rechtsmissbräuchlicher Klagen steht Betroffenen der *Einwand* des individuellen Rechtsmissbrauches durch die Klägerseite zu, um (auch) damit die Klageabweisung zu erreichen. Daneben kann Betroffenen rechtsmissbräuchlicher Klagen *Schadensersatzansprüche* gegen rechtsmissbräuchliche Kläger und deren Anwälte zustehen. Dies nicht nur im Bereich des aktienrechtlichen Anfechtungsrechts sondern auch außerhalb desselben wie vorgenannte Beispiele verdeutlicht haben.

---

56) BGH 23.01.2006 – II ZR 306/04, WM 2006, 577, 578